

Staatengruppe gegen Korruption

Übersetzung

**GENERALDIREKTION I – RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN
DIENSTSTELLE STRAFRECHTLICHE PROBLEME**

Straßburg, 23. Juni 2006

**Öffentlich
Greco RC-I (2004) 1E
Nachtrag**

Erste Evaluierungsrunde

**Nachtrag
zum Umsetzungsbericht über Deutschland**

Verabschiedet durch GRECO
Auf ihrer 29. Vollversammlung
(Straßburg, 19.-23. Juni 2006)

I. EINLEITUNG

1. GRECO verabschiedete den Evaluierungsbericht der ersten Runde über Deutschland in ihrer 8. Vollversammlung (4.-8. März 2002). Der Bericht (Greco Eval I Rep (2001) 12E), der 6 Empfehlungen an Deutschland enthält, wurde am 29. April 2002 veröffentlicht.
2. Deutschland legte den nach der GRECO-Verfahrensordnung erforderlichen Lagebericht am 18. Dezember 2003 vor. Auf der Grundlage dieses Berichts und einer Plenardebatte verabschiedete die GRECO den Umsetzungsbericht der ersten Evaluierungsrunde (RC report) betreffend Deutschland auf ihrer 18. Vollversammlung (14. Mai 2004); er wurde am 9. Juni 2004 veröffentlicht. Der Umsetzungsbericht (Greco RC-I (2004) 1E) kam zu dem Ergebnis, dass Empfehlung ii in zufriedenstellender Weise umgesetzt wurde. Empfehlungen i und iv wurden in zufriedenstellender Weise behandelt. Empfehlungen iii, v und vi wurden teilweise umgesetzt; GRECO forderte Deutschland auf, ergänzende Informationen über die Umsetzung letzterer zu übermitteln. Die erbetenen ergänzenden Informationen wurden am 25. November 2005 übermittelt.
3. Nach Artikel 31 Abs. 9.1 der GRECO-Verfahrensordnung hat der vorliegende Nachtrag zum Umsetzungsbericht der ersten Evaluierungsrunde zum Ziel, die Umsetzung der Empfehlungen iii, v und vi im Lichte der in Absatz 2 bezeichneten ergänzenden Informationen zu bewerten.

II. ANALYSE

Empfehlung iii.

4. *GRECO hat empfohlen, die Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf schwerwiegende Korruptionsdelikte auszudehnen.*
5. Im Umsetzungsbericht wurde festgestellt, dass die deutschen Behörden zwar Maßnahmen ergriffen haben, um schwere Korruptionsdelikte zu evaluieren und zu bestimmen und um sicherzustellen, dass angemessene verfahrensrechtliche Absicherungen existieren, dass die Empfehlung aber nur teilweise umgesetzt wurde.
6. Die deutschen Behörden berichten nunmehr, dass die umfassende Neugestaltung der Systematik der strafprozessualen Regelungen über die Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a und 100b StPO) noch andauere. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liege noch nicht vor. Inzwischen sei aber im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der heimlichen Ermittlungsmaßnahmen ein Gesetz zur Neuregelung der Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO) am 24. Juni 2005 beschlossen worden, das am 1. Juli 2005 in Kraft getreten sei. Die Entscheidung über die Neuregelung der Wohnraumüberwachung sei aufgrund einer vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist zur Neuregelung bis zum 1. Juli 2005 notwendig gewesen. In den Anwendungsbereich des § 100c StPO fielen auch nach der Neufassung die besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung. Der Bundesregierung sei die Notwendigkeit heimlicher Ermittlungsmaßnahmen – wozu auch die Telekommunikationsüberwachung zähle – zur Aufklärung von Bestechungstaten bewusst. Die Behörden seien der Auffassung, dass zumindest die besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung in den Anlasstaten-katalog der Telekommunikationsüberwachung aufgenommen werden sollen, um ihn mit § 100c StPO zu harmonisieren. Ein

entsprechender Gesetzesentwurf werde derzeit erarbeitet.

7. GRECO begrüßt, dass die Bundesregierung es ebenfalls für notwendig erachtet, zumindest im Hinblick auf schwerwiegende Korruptionsdelikte die Möglichkeit der Anwendung besonderer Ermittlungsmaßnahmen wie die Überwachung des Fernmeldeverkehrs vorzusehen, und geht davon aus, dass sich die Regierung und das Parlament auch weiterhin aktiv mit dieser Angelegenheit befassen werden, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung der Empfehlung.
8. GRECO kommt zu dem Ergebnis, dass die Empfehlung iii teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung v.

8. *GRECO hat empfohlen, Disziplinarmaßnahmen nicht auf einen Amtsträger anzuwenden, der – unter Verletzung interner Anzeigepflichten – einen begründeten Korruptionsverdacht unmittelbar der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzeigt.*
9. GRECO weist darauf hin, dass Empfehlung v teilweise umgesetzt und dass Deutschland aufgefordert wurde, die zusätzlichen Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht, die in das Bundesbeamtengesetz und das Beamtenrechtsrahmengesetz aufgenommen werden sollen, so dass Disziplinarmaßnahmen nicht auf Beamtinnen oder Beamte anzuwenden sind, die unter entgegen den internen Leitlinien einen Korruptionsverdacht unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden melden, nach deren Verabschiedung vorzulegen.
10. Die deutschen Behörden erklären nunmehr, dass das deutsche Beamtenrecht grundlegend überarbeitet werde. Hierfür sei der Entwurf eines Strukturreformgesetzes des öffentlichen Dienstes am 15. Juni 2005 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Bestandteil dieses Reformvorhabens seien auch Regelungen, die Beamten eine unmittelbare Anzeige des Verdachts einer Korruptionsstraftat bei den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen. Der Entwurf der Neuregelung des § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG) und des § 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) wurde GRECO zur Verfügung gestellt. Wenn Anhaltspunkte für Bestechungsdelikte nach §§ 331 ff. StGB vorliegen, soll für die Beamtinnen und Beamten nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG-E keine Verschwiegenheitspflicht bestehen. Sie haben somit die Möglichkeit, sich unmittelbar an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu wenden. Durch § 41 Absatz 3 BRRG-E soll die Regelungskompetenz der Länder erweitert werden, damit diese eine entsprechende Regelung in ihren jeweiligen Beamtengesetzen aufnehmen können. Wegen des Auslaufens der Legislaturperiode konnte das Reformvorhaben jedoch nicht mehr weiter verfolgt werden. Die Neuregelung der Verschwiegenheitspflicht wurde jedoch wieder aufgenommen. Eine neue whistleblower-Regelung wurde vom Bundeskabinett am 17. Mai 2006 beschlossen und soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens spätestens Ende 2006 in Kraft treten.
11. GRECO begrüßt die Fortschritte auf Bundesebene und hofft sehr, dass entsprechende Anstrengungen auch auf Länderebene unternommen werden, um Empfehlung v vollständig umzusetzen.
12. GRECO kommt zu dem Ergebnis, dass Empfehlung v teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung vi.

13. *GRECO hat empfohlen, für die Einhaltung der Vergabevorschriften auch in den Fällen zu sorgen, die unter dem Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung liegen, und die gesetzliche Grundlage für ein zentrales Register auf Bundesebene („schwarze Liste“) für Unternehmen zu schaffen, die sich zuvor bei Angeboten für öffentliche Aufträge als nicht vertrauenswürdig erwiesen haben.*
15. GRECO weist darauf hin, dass Empfehlung vi teilweise umgesetzt wurde, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass weitere Garantien fehlen, um eine bessere Umsetzung der Vergabevorschriften sicherzustellen.
16. Die deutschen Behörden erklären nunmehr, dass im Bund und in den Ländern durch verschiedene förmliche Regelungen des materiellen Vergaberechts und durch eine Reihe von Schutzvorkehrungen eine vor rechtswidrigen Einflussnahmen unbeeinflusste Vergabe auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sichergestellt werde. Damit seien beispielsweise alle öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich zur öffentlichen Ausschreibung verpflichtet, auch wenn der betreffende Gesamtbetrag unterhalb der Schwellenwerte liege. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Kommunalebene seien eingehende Verwaltungsvorschriften zur Sicherstellung der materiellen Vergabevorschriften erlassen worden, z.B. die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juni 2004.
17. Auf Bundesebene befindet sich die Einrichtung eines zentralen Registers über Unternehmen, die wegen korruptionsbezogener Delikte von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind, unverändert in Vorbereitung. Wie im Umsetzungsbericht erwähnt, haben einige Länder bereits derartige Register erstellt, während andere derzeit an der Einrichtung solcher Register arbeiten.
18. GRECO begrüßt den Erlass der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und geht davon aus, dass sich die Länder auch weiterhin aktiv mit dieser Angelegenheit befassen werden (weitere Durchsetzung der Vergabevorschriften und Einrichtung eines umfassenden Systems zur Erfassung nicht vertrauenswürdiger Unternehmen).
19. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung vi in zufriedenstellender Weise behandelt worden ist.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

20. In Ergänzung der im Umsetzungsbericht der ersten Evaluierungsrunde über Deutschland enthaltenen Schlussfolgerungen und in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt GRECO zu dem Ergebnis, dass Deutschland die Empfehlung vi in zufriedenstellender Weise behandelt hat. Deutschland wird aufgefordert, die in diesem Bericht genannten Gesetzgebungsvorhaben mit Blick auf die vollständige Umsetzung der Empfehlungen iii und v, die derzeit nur teilweise umgesetzt sind, abzuschließen.
21. Mit der Annahme des vorliegenden Nachtrags zum Umsetzungsbericht gilt das Umsetzungsverfahren im Rahmen der ersten Evaluierungsrunde betreffend Deutschland als abgeschlossen.